



Der Bayerische Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz



Dr. Marcel Huber MdL

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn
Thomas Huber MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

19.4.14
→ LR

München, 08.04.2014
62b-U8667.25-2014/1-4

Radweg auf dem Bahndamm Grafing-Glonn

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Thomas,

vielen Dank für Deine E-Mail vom 05.02.2014, in der Du die Idee ansprichst, auf dem alten Bahndamm zwischen Grafing-Bahnhof und Glonn einen Geh- und Radweg anzulegen. Dieser Vorschlag wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert und ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht problematisch.

Wie Du zutreffend ansprichst, ist der Bahndamm durch Verordnung des Landratsamts Ebersberg vom 04.11.1994 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Verordnung gilt dort ein absolutes Veränderungsverbot, insbesondere ist gemäß § 4 Satz 2 Nr. 11 die Anlage von Wegen verboten. Die Erteilung einer Befreiung für die Anlage eines Radwegs ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs äußerst problematisch.

Standort
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
ministerbuero@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

- 2 -

Danach darf eine Befreiung nicht dazu führen, dass die Schutzverordnung ganz oder teilweise funktionslos wird. Davon ist jedoch auszugehen, da mit der Anlage eines Radwegs eine Überbauung und Zerstörung der geschützten Vegetationsbestände und Vernetzungselemente einhergeht, die einer Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung dauerhaft entgegensteht. Zur Realisierung des Radwegs müsste die Verordnung daher aufgehoben werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Landratsamts Ebersberg als zuständigem Ordnungsgeber. Im Rahmen der Entscheidungsfindung müssen alle betroffenen Belange umfassend gegeneinander abgewogen werden und ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Das Vorhaben ist auch aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Nach Information der unteren Naturschutzbehörde wurde beispielsweise die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schlingnatter (*Coronella austriaca*) an zwei Fundorten nachgewiesen und in der Artenschutzkartierung Bayern dokumentiert, auch ist am ehemaligen Bahndamm konkret mit Zauneidechsen zu rechnen. Vor einem Ausbau des Radwegs müsste daher voraussichtlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Tötungen besonders geschützter Tiere müssten vermieden bzw. ggf. im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung behandelt werden. Sofern die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten z. B. der Schlingnatter nicht im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wären zudem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Landratsamt Ebersberg prüft derzeit intensiv, ob die naturschutzrechtlichen Anforderungen mit den Belangen einer verkehrssicheren Naherholung in Einklang gebracht werden können. Hinsichtlich der konkreten Details darf ich auf das Schreiben von Herrn Landrat Niedergesäß vom 26.03.2014 verweisen, das Dir in Abdruck zugegangen ist. Nach unserer Einschätzung hat gerade vor dem Hintergrund möglicher Klagen ein rechtssicheres Verfahren absolute Priorität. Wir stehen mit dem Landratsamt in Kontakt und lassen uns über das Ergebnis der dortigen Prüfung unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister